

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(sehen Sie auch www.utexbel.com)

Wenn nicht anders vereinbart, unterliegen alle Verkäufe den folgenden generellen Verkaufsbedingungen.

Diese ersetzen ab dem 1.9.2016 alle vorherigen Verkaufsbedingungen.

Die elektronische Version dieser generellen Verkaufsbedingungen gilt als schriftliche Erklärung, wie im Artikel 23.2 des Erlasses 44/2001 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegt.

Der Käufer bestätigt durch die Auftragserteilung oder die Verhandlung über eine Auftragserteilung, die generellen Verkaufsbedingungen zu kennen oder hiervon Kenntnis nehmen zu können.

1. Angebote – Auftragsbestätigungen

Die von dem Verkäufer gemachten schriftlichen oder verbalen Angebote bleiben bis zur Versendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unverbindlich. Die Auftragsbestätigung erfolgt immer unter Vorbehalt einer Deckung durch einen Kreditversicherer.

Nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen von dem Verkäufer sind geltend.

Die Aufträge, die durch einen Bevollmächtigten, Makler oder Handelsvertreter erteilt werden sowie die sich hieraus ergebenden Vereinbarungen bleiben bis zur Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unverbindlich.

2. Risiken

Der Käufer muss die Risiken, die mit der verkauften Ware verbunden sind, übernehmen, sobald diese den Verkäufer verlassen haben. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, sich an Transportunternehmen oder Versicherer zu wenden, ohne dass dies ihm das Recht gewährt die Bezahlung an den Verkäufer zu verwehren, zu verringern oder zu verzögern.

3. Lieferung – Übereinstimmung

Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von UTEXBEL ist für die Anwendung der Rechtsregeln bei Beanstandung vereinbarungsgemäß immer das Werk von UTEXBEL, ungeachtet des tatsächlichen Orts der Lieferung.

Die Güter reisen, falls nichts anderes präzisiert wurde, auf Kosten und Risiko des Käufers.

Der Zeitpunkt der Lieferung ist vereinbarungsgemäß der Zeitpunkt, an dem die Güter das Werk von UTEXBEL verlassen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Güter auf Übereinstimmung und Mängel innerhalb von 15 Kalendertagen zu prüfen, die auf den Zeitpunkt folgen, an dem die Güter das Werk von UTEXBEL verlassen haben.

UTEXBEL stellt sein Laboratorium kostenlos in den Dienst des Käufers, um jede Form von Nichtübereinstimmung zu ermitteln.

Die Nachteile, die mit dem Gewebeaufbau, der Zusammensetzung oder der übereingekommenen Veredelungsart inhärent verbunden sind, können keinen Anlass zu einer Nichtübereinstimmungs- oder Mängelreklamation geben.

Auf Geweben weißer oder hellerer Farbe kann eine Verunreinigung durch Spuren gefärbter Fasern entstehen, die technisch nicht zu vermeiden ist und die keinen Anlass zu einer Reklamation bezüglich Nichtübereinstimmung oder Mängel gibt.

UTEXBEL kann die absolute Übereinstimmung zwischen den gelieferten und bestellten Mengen nicht garantieren. Abweichungen bis 10 % sind vom Käufer zu akzeptieren.

Es wird keine Reklamation in Bezug auf UTEXBEL-Gewebe akzeptiert, die nach dem Verlassen des Werks irgendeiner Bearbeitung unterzogen wurden.

Es wird keine Reklamation nach dem Ablauf von 15 Kalendertagen akzeptiert, die auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Lieferung so wie zuvor definiert erfolgt ist.

Nach dem Ablauf dieser Frist wird der Verkäufer von jeder Haftung, auch für verborgene Mängel, befreit.

Im Falle einer fristgemäßen und berechtigten Reklamation ist der zu vergütende Schaden auf die direkte Wertminderung der verkauften Güter beschränkt.

Der Schadenersatz wird auf keinen Fall größer sein können als der Nettopreis, der von UTEXBEL für diese Güter in Rechnung gestellt wird.

UTEXBEL ist stets berechtigt, anstatt einen Schadenersatz zu bezahlen, die nicht übereinstimmenden und mangelhaften Güter nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder erneut zu behandeln.

Die Haftung des Verkäufers für Lieferungen im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und damit gleichgestellten Geschäftsvorgängen wird auf keinen Fall größer sein als 2 % des Anteils der verkauften Gewebe des Gesamtvertragswerts.

Streitsachen über die Übereinstimmung oder die Mangelhaftigkeit der verkauften Güter beeinträchtigen keinesfalls die Fälligkeit der UTEXBEL-Rechnungen, die sich darauf beziehen.

4. Lieferfrist

Unter Lieferfristen versteht man „Ab Werk des Verkäufers!“, wenn die Lieferfrist auf eine Frist in Anzahl Wochen oder auf eine nummerierte Woche verweist, ist der letzte Werktag der beabsichtigten Woche gemeint.

Wenn nicht in einem speziellen und ausdrücklichen Schriftstück, in dem die beiden Parteien Ihre Zustimmung auf eine andere Art als durch Stillschweigen bestätigt gaben, etwas anderes vereinbart wird, gelten Lieferfristen von seiten des Verkäufers stets als Mittelverpflichtungen und nie als Ergebnisverpflichtungen.

Die einfache Tatsache, dass Lieferfristen nicht eingehalten werden, gibt deshalb keinen Anlass oder rechtliche Grundlage zur Entschädigung, ohne Rücksicht auf die Art oder den Umfang solch eines angeblichen Schadens durch verspätete Lieferung.

Kein Liefervertrag gestattet dem Käufer, seine eigenen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder auszusetzen. Jede Form der Kompensation wegen verspäteter Lieferung ist konventionell ausgeschlossen.

Jede vom Käufer verursachte Lieferverzögerung berechtigt Utextbel alle Fristen im gleichen Maß zu verschieben, die Verträge zu kündigen oder die Ware zu berechnen und diese auf Kosten, Risiken und Gefahren des Käufers diesem zur Verfügung zu stellen sowie die Bezahlung der Ware zu verlangen.

Insofern nicht anders vereinbart, ist die Fälligkeit der verpflichteten Lieferung des Vertrags festgelegt auf 1 Jahr. Danach hat der Verkäufer das Recht, aber nicht die Pflicht entweder die obligatorische Durchführung des Vertrags zu fordern, den Vertrag für nichtig zu erklären unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrags gemäß Artikel 9, oder die Lieferzeit aufzuschieben unter Berücksichtigung einer Schadengebühr von 1% pro Monat der noch nicht gelieferten Ware vom Vertrag.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Verkäufers sind bis zum Fälligkeitsdatum unaufgefordert auszugleichen, auch wenn Wechsel (Tratte) oder andere Handelspapiere erstellt sind.

Im Fall einer Nichtzahlung nach Fristablauf, ist Utebel berechtigt dem Käufer auch ohne Mahnung einen jährlichen Zinsbetrag von 10% und eine legitime Aufwandsentschädigung der Deckungskosten, die 10% und mindestens 250 € entspricht sowie gegebenenfalls rechtliche Honorarkosten zu berechnen.

Gegebenenfalls und auf Antrag vom Verkäufer kann das belgische Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung der Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr angewendet werden

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Laufe der Ausführung des Vertrags vernünftige Zahlungsgarantien zu fordern. Wenn die Zahlung des Käufers verzögert wird, oder wenn er die geforderten Garantien aufschiebt, die Kreditgewährung reduziert wird oder ausfällt, hat der Verkäufer das Recht ohne vorherige Ankündigung die Lieferungen einzustellen und alle vereinbarten Liefertermine um die selbe Zeit voranzutreiben, die Verträge zu kündigen, die Ware zu verrechnen und sie auf seine Kosten, Risiko und Gefahr zur Verfügung zu halten und deren Zahlung zu erfordern.

6. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung der Rechnung sowie eventueller Kosten bzw. Auslagen im Besitz vom Verkäufer. Gegebenenfalls kann dieser Eigentumsvorbehalt bis zu dem Preis hin angewendet werden, zu welchem der Käufer die Ware weiterverkauft hat oder bis zur Einziehung der für den Käufer hieraus entstehenden Geldanforderungen gegenüber Dritten.

Die Verpfändung der unbezahlten Waren kann nur nach dem förmlichen Einverständnis von Utebel vorgenommen werden.

Der Käufer hat die Pflicht alle gesetzlich auferlegten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere diese die darauf abgezielt sind Dritten von dieser Verpfändung zu informieren.

Trotz der Eigentumsvorbehaltsklausel fallen die Kosten von Verlust oder Beschädigung der Ware zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, Utebel unverzüglich von jeder Pfändung der Ware zu unterrichten.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch noch dann, wenn der Käufer die Ware (behandelt oder unbehandelt) einem Dritten übergeben hat, und dieser dem Käufer noch nicht bezahlt hat.

Schon gemachte Vorauszahlungen können beibehalten werden um mögliche Verluste beim Wiederverkauf einzudecken

7. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt werden, gemäß der Absprache zwischen den Parteien, die folgenden Fälle angesehen: Krieg, Streik, Aussperrung, Massenunruhe, schwerwiegende Probleme bei der Belieferung von Rohstoffen oder im Transport, Brand, Maschinenbruch bei Utexbel oder bei einem seiner Unterlieferanten usw. Sie befreien den Verkäufer von jeder Verantwortung hinsichtlich der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und schieben die Lieferzeiten auf.

Die Lieferungsrückstände, die sich aus einem dieser Umstände oder Ereignisse ergeben, gewähren dem Verkäufer eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen, die der Länge des Falls von höher Gewalt entspricht und zwar ohne dass dies den Käufer zu einer Entschädigung berechtigt oder gegen das im Artikel 4 Festgelegte verstößt.

8. Wechselkursschwankungen

Für Verträge und Aufträge in einer Fremdwährung behalten wir uns das Recht vor, den Verkaufspreis proportionell anzupassen, wenn zwischen dem Auftragseingang oder einer Rechnung und ihrer Bezahlung, der offizielle vom EZB bestimmter Ankaufskurs dieser Fremdwährung um mehr als 3% gesunken ist

9. Vertragsbruch – Vertragskündigung

Wenn der Käufer explizit oder implizit vermittelt, dass er darauf verzichtet, die gekaufte Ware vollständig oder zum Teil abzunehmen, ist er nach einer ersten Aufforderung verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung von 30% des vereinbarten Rechnungswerts zu bezahlen, es sei denn, dass der Verkäufer darauf besteht, dass der Vertrag vollständig ausgeführt werden muss und der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten kann.

Wenn der Vertrag von einem Anwalt zugunsten des Käufers gebrochen wird, erkennen die Parteien an, dass sich der Schaden für Utexbel aufgrund des Vertragsbruchs auf maximal 30% des vereinbarten Rechnungswerts beläuft.

10. Kauf nach Probe – öffentliche Ausschreibung

Bei einem Kauf nach Probe bezieht sich die Übereinstimmung der Ware einzig auf die Qualität der Probe und berücksichtigt nicht andere Referenzen wie vorherige Verkäufe oder technische Daten etc.

Wenn ein Käufer bei dem Verkäufer eine begrenzte Anzahl von Stoff kauft, der bestimmte Eigenschaften aufweist oder nach einem bestimmten Verwendungszweck des Kunden oder eines Dritten entwickelt wurde oder ein spezifisches Dossier (Werkprüfzeugnisse, Laborprüfbericht, usw..) auffordert um bei einer öffentlichen Ausschreibung oder ähnlichem zu konkurrieren, ist der Käufer im Fall eines Zuschlags vor Ausführung dieser Bestellung verpflichtet, sich mit diesem Stoff von Utexbel zu den gleichen tariflichen Bedingungen wie beim Kauf der begrenzten Stoffmenge oder zu den Preisen des spezifischen Angebote beliefern zu lassen.

Der Käufer hat das Recht vom Vertrag einseitig durch Zahlung einer Entschädigung von 30% des Rechnungswerts des gesamten Auftrags zurückzutreten. Utexbel ist berechtigt, diese

Entschädigung in Rechnung zu stellen und diese Rechnung ist an dem Tag fällig, da der Käufer eine Bestellung woanders aufgibt.

Diese abschreckende Regelung wird selbst dann angewandt, wenn der Käufer den Verkäufer über die Verwendung des Stoffs informiert, selbst wenn die technische oder kommerzielle Entwicklung des Stoffs vollständig, zum Teil oder gar nicht von dem Verkäufer erfolgt.

Der Käufer bestätigt von dem Verkäufer informiert worden zu sein, dass der Stoff nicht verkauft oder geliefert wird, solange der Käufer diese Bedingungen nicht akzeptiert hat.

11. Homologation und Zertifizierung

Auf Verlangen des Käufers oder des potenziellen Käufers kann der Verkäufer ein von einem offiziell anerkannten Organismus ausgereichtes Zertifikat der Standard-Konformität seines Gewebes abliefern, damit der Käufer die Homologation für sein Produkt von dem Abnehmer bekommen kann.

Wenn der Käufer oder potenzieller Käufer mit diesem Abnehmer nach Verwendung dieses Zertifikats des Verkäufers einen Vertrag zur Produktlieferung abschließt, ist er verpflichtet das für die Herstellung des Produktes notwendige Gewebe bei dem Verkäufer abzunehmen.

Wenn der Käufer oder potenzieller Käufer dafür wählt nicht oder nur teilweise das benötigte Gewebe von dem Verkäufer abzunehmen, ist er dazu verpflichtet dem Verkäufer einen finanziellen Kostenbeitrag zu leisten für die Entwicklungskosten des Gewebes und für die Zertifizierungskosten in Höhe von 25 mal der Preis des Zertifikats.

Dieser Kostenbeitrag ist abzwingbar sobald der Käufer oder potenzieller Käufer mit der Lieferung an seinen Abnehmer angefangen hat. "

Auch nach abzwingen eines solchen Kostenbeitrags behält Utexbel das Recht um gegebenenfalls eine Forderung gegen den Käufer oder potenziellen Käufer einzustellen wegen Missachtung der intellektuellen Rechte im weitesten Sinne des Verkäufers mit Bezug auf das Gewebe das Gegenstand der Zertifizierung war.

12. Beilegung einer Streitsache

Nur die Gerichte am Sitz des Verkäufers sind zuständig Trotzdem behält der Verkäufer das Recht die Forderung beim Gerichtsstand des Käufers einzuleiten

(Der Verkäufer hat die Wahl sich an das zuständige Gericht seines Firmensitzes in Renaix, Belgien oder das am Firmensitz des Käufers zu wenden.)

Das belgische Gesetz sowie die Wiener Wirtschaftsverträge vom 11.04.1980 werden angewandt.

13 . Sprachel

Im Falle einer Streitigkeit oder Undeutlichkeit im Text wegen Unterschiede in Uebersetzungen in den verschiedenen Sprachen dieser Bedingungen, wird die niederländische Ausgabe

maßgebend sein.

14 Lohnarbeit

Wenn der Käufer dem Verkäufer Lohnarbeit in Auftrag gibt, dann unterliegt dieses Rechtsverhältnis den allgemeinen Bedingungen für Lohnarbeit, die auf unserer Website zurückzufinden sind.